

## **Familienergänzende Kinderbetreuung**

### **Teilrevision des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG)**

Fragebogen für die Anhörung  
vom 25. Juni bis 25. September 2010

---

31. August 2010

Name / Organisation: Aargauer Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber

Kontaktperson: Bruno Vogel

Kontaktadresse: Gemeindehaus, 5018 Erlinsbach

Telefon / E-mail: 062 857 40 13 / [bruno.vogel@erlinsbach.ch](mailto:bruno.vogel@erlinsbach.ch)

## 1. Gesamtbeurteilung

Wie bewerten Sie gesamthaft die Teilrevision des Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung?

	sehr gut	gut	zufriedenstellend	Ungenügend
Ihre Antwort	<input type="checkbox"/> <sub>1</sub>	<input type="checkbox"/> <sub>2</sub>	<input type="checkbox"/> <sub>3</sub>	<input checked="" type="checkbox"/> <sub>4</sub>
	<input type="checkbox"/> <sub>0</sub> keine Stellungnahme			

### Bemerkungen:

Das Aargauer Stimmvolk hat am 17. Mai 2009 Teil 3 der Bildungsreform (Bildungskleeblatt), die Umsetzung bedarfsgerechter Tagesstrukturen für Schulkinder, mit 52% Nein-Stimmen abgelehnt. Trotz dieser erst vor kurzem erfolgten Ablehnung durch den Soverän will der Regierungsrat die familienergänzende Kinderbetreuung zügig einführen. Mit der Revision des Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes sollen die Gemeinden verpflichtet werden, bedarfsgerechte Einrichtungen der familienergänzenden Betreuung bereitzustellen. Das DGS präsentiert eine Vorlage, die weit über die abgelehnte Bildungsreform hinausgeht. Nicht nur für Schulkinder soll die öffentliche Hand eine Betreuungsstruktur aufbauen, sogar für Kleinkinder ab Geburt bis zum Ende der Schulpflicht haben alle Gemeinden ein Betreuungsangebot zu schaffen.

**Die in der Vorlage enthaltenen staatlichen Vorgaben im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung, welche von den Gemeinden umgesetzt werden sollen, gehen zu weit. Wir lehnen die vorgesehene Teilrevision des SPG ab.**

Die Gemeinden sind weder organisatorisch noch finanziell in der Lage, in so kurzer Zeit (bis 1.1.2014) das geforderte Angebot bereitzustellen. Der Regierungsrat formuliert sein Wunschdenken, garniert mit weitgehenden Vorgaben und Standards. Die Gemeinden sind für eine rasche Umsetzung und die hauptsächliche Kostentragung verantwortlich. Es ist unverständlich, dass der Kanton eine Vorlage mit so weitgehenden Auswirkungen auf die Gemeinden ausarbeitet, ohne diese einzubeziehen. Nach der Ablehnung von staatlichen Betreuungsstrukturen im Rahmen des Bildungskleeblatts hätte von der Regierung ein sensibleres Vorgehen erwartet werden können. Auch wenn die familienergänzende Kinderbetreuung in gesellschaftlicher Hinsicht an grosser Bedeutung gewonnen hat, lehnen wir ein flächendeckendes staatliches Pflichtangebot mit so weitgehenden Vorgaben und Standards ab. Trotzdem, falls die Vorlage weiter bearbeitet wird, äussern wir uns nachstehend zu den einzelnen Fragen.

## 2. Familienergänzende Betreuung von Vorschulkindern

Vgl. dazu Kapitel 3.1 Seite 14 sowie der Kommentar zu § 39 Abs. 1 SPG Seite 26 im Anhörungsbericht.

**Sind Sie damit einverstanden, dass ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Kinder im Vorschulalter sichergestellt wird?**

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	<input type="checkbox"/> <sub>1</sub>	<input type="checkbox"/> <sub>2</sub>	<input type="checkbox"/> <sub>3</sub>	<input checked="" type="checkbox"/> <sub>4</sub>
	<input type="checkbox"/> <sub>0</sub> keine Stellungnahme			

### Bemerkungen:

**Wir lehnen die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebotes für Kinder im Vorschulalter ab.** Die Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern bis zum 4. Altersjahr ist aufwändig und muss eine hohe Qualität aufweisen. Die meisten Gemeinden werden personell und finanziell überfordert sein, ein qualitativ genügendes und bedarfsgerechtes Angebot bereitzustellen. Die geschätzten Gesamtkosten für den Vorschulbereich sind mit rund 62 Mio. Franken sehr hoch, falls sie überhaupt ausreichen. Es ist davon auszugehen, dass sie laufend steigen werden.

Es ist unverständlich, dass nach der Ablehnung von Tagesstrukturen für Schulkinder im Rahmen des Bildungskleeblattes ein noch weitergehendes Betreuungsangebot vorgeschlagen wird. Das ist unrealistisch und sprengt den Rahmen des Möglichen. Mit dem Aufbau einer durch die Gemeinden organisierten Kinderbetreuung ab Geburt, dringt der Staat in die Privatsphäre der Familien ein. Wir lehnen es ab, dass die öffentliche Hand im Vorschulalter im Betreuungsbereich in allen Gemeinden flächendeckend aktiv werden soll. Die Nachfrage ist durch ein privat organisiertes Angebot abzudecken. Bereits heute besteht ein grosses institutionalisiertes Angebot, zum Teil subventioniert durch den Bund (Anstossfinanzierung) oder unterstützt mit Beiträgen von Gemeinden oder anderen Organisationen. Dieses Angebot soll und kann weiter ausgebaut werden. Es ist in der Regel effizienter organisiert und kostengünstiger als ein staatliches Programm. Erfahrungsgemäss sind "planwirtschaftliche", staatlich verordnete Systeme wenig effektiv, weshalb wir das vorgesehene Angebot im Vorschulbereich ablehnen.

### 3. Familienergänzende Betreuung von Schulkindern bis zum Ende der obligatorischen Schulpflicht

Vgl. dazu Kapitel 3.1 Seite 14 sowie der Kommentar zu § 39 Abs. 1 SPG Seite 26 im Anhörungsbericht.

**Sind Sie damit einverstanden, dass ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Schul Kinder sichergestellt wird?**

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	<input type="checkbox"/> <sub>1</sub>	<input type="checkbox"/> <sub>2</sub>	<input type="checkbox"/> <sub>3</sub>	<input checked="" type="checkbox"/> <sub>4</sub>
	<input type="checkbox"/> <sub>0</sub> keine Stellungnahme			

#### Bemerkungen:

Wir anerkennen, dass ein Grundangebot einer familienergänzenden Betreuung für Schul Kinder einem Bedürfnis entspricht. Das heisst jedoch noch lange nicht, dass ein solches Angebot in allen Gemeinden verpflichtend und mit weitreichenden Vorgaben und Standards versehen, umgesetzt werden muss. Wir lehnen deshalb auch hier eine gesetzliche Grundlage, wonach alle Gemeinden zu einem familienergänzenden Betreuungsangebot verpflichtet werden, ab.

Sofern die Vorlage im Bereich der familienergänzenden Betreuung für Schul Kinder trotzdem weiter verfolgt wird, bringen wir folgende Anmerkungen/Änderungen an:

- Erste und zwingende Voraussetzung für die Realisierung eines Betreuungsangebots für Schul Kinder wäre die Einführung eines Vierstundenblocks am Morgen im ganzen Kanton.
- Die vom Kanton festgelegten Vorgaben und Standards sind mit den Gemeinden zwingend abzusprechen und auf ein vernünftiges Mindestmass zu beschränken.
- Die Formulierung "bedarfsgerecht" ist im Gesetz näher zu definieren. Das von den Gemeinden bereitgestellte Angebot hat sich am Bedarf der "Vielen" und nicht an den Bedürfnissen der "Wenigen" zu orientieren.
- Die Gemeinden müssen über einen gesetzlich verankerten Spielraum beim Angebot und bei der Ausgestaltung verfügen.
- Die Ausführungsbestimmungen sind in Absprache mit den Gemeinden zu formulieren.
- Die Vormundschaftsbehörden müssen die gesetzlich verankerte Kompetenz erhalten, den Besuch von Tagesstrukturen anzuordnen.

## 4. Kostenbeteiligung der Eltern

Die vorgeschlagene Änderung des Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes sieht vor, dass die wesentlichen Eckpfeiler der Kostenbeteiligung der Eltern in Form von Grundsätzen festgelegt werden (§ 39a SPG). Vgl. dazu Kapitel 3.2.1 Seite 16 sowie der Kommentar zu 39a SPG Seite 26 ff. im Anhörungsbericht.

### 4.1

**Sind Sie damit einverstanden, dass die Elternbeiträge nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern bemessen werden?**

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	<input checked="" type="checkbox"/> <sub>1</sub>	<input type="checkbox"/> <sub>2</sub>	<input type="checkbox"/> <sub>3</sub>	<input type="checkbox"/> <sub>4</sub>
	<input type="checkbox"/> <sub>0</sub> keine Stellungnahme			

Bemerkungen:

*Sofern die Vorlage nicht zurückgewiesen wird:*

Eine Kostenbeteiligung der Eltern ist unabdingbar. Wir sind grundsätzlich damit einverstanden, dass die Elternbeiträge nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern bemessen werden.

## 4.2

**Sind Sie damit einverstanden, dass finanziell schwache Eltern lediglich einen Mindestbeitrag leisten müssen?**

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	<input type="checkbox"/> <sub>1</sub>	<input checked="" type="checkbox"/> <sub>2</sub>	<input type="checkbox"/> <sub>3</sub>	<input type="checkbox"/> <sub>4</sub>
	<input type="checkbox"/> <sub>0</sub> keine Stellungnahme			

Bemerkungen:

*Sofern die Vorlage nicht zurückgewiesen wird:*

Wir sind damit einverstanden, sofern der Höchstansatz beim steuerbaren Einkommen nicht zu hoch und der Mindestansatz nicht zu tief angesetzt wird. Die bezogene Leistung muss den Bezügerinnen und Bezügerern "etwas kosten", ansonsten ist sie nichts wert!

Im § 39a (neu), Abs. 1 lit. a erachten wir die Formulierung "für finanziell schwache" treffender als "für sozial schwache".

#### 4.3

Sind Sie damit einverstanden, dass erst ab einer bestimmten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vollkostendeckende Elternbeiträge erhoben werden können?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	<input checked="" type="checkbox"/> <sub>1</sub>	<input type="checkbox"/> <sub>2</sub>	<input type="checkbox"/> <sub>3</sub>	<input type="checkbox"/> <sub>4</sub>
	<input type="checkbox"/> <sub>0</sub> keine Stellungnahme			

Bemerkungen:

*Sofern die Vorlage nicht zurückgewiesen wird:*

Es ist richtig, wenn erst ab einer bestimmten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vollkostendeckende Elternbeiträge erhoben werden. Der im Berechnungsmodell enthaltene Ansatz, wonach erst ab einem steuerbaren Einkommen von Fr. 120'000.00 die Eltern die vollen Kosten zu tragen haben, erachten wir aber als zu hoch. Wer ein steuerbares Einkommen von Fr. 120'000.00 generiert, erzielt in der Regel ein effektives Einkommen von rund Fr. 150'000.00. Es kann nicht sein, dass die öffentliche Hand von Privaten bezogene Leistungen mitfinanziert, die über ein solches Einkommen verfügen. Das Heer der staatlichen Subventionsempfänger wächst so noch weiter an, was wir ablehnen. Zumindest ab einem steuerbaren Einkommen von Fr. 100'000.00 sollten die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger die Kosten selber tragen. Der Modelltarif ist entsprechend anzupassen.

#### 4.4

**Sind Sie damit einverstanden, dass Sozialhilfebeziehende oder Personen, die wegen des Elternbeitrags sozialhilfebedürftig würden, von der Beitragspflicht befreit sind?**

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	<input type="checkbox"/> <sub>1</sub>	<input type="checkbox"/> <sub>2</sub>	<input type="checkbox"/> <sub>3</sub>	<input checked="" type="checkbox"/> <sub>4</sub>
	<input type="checkbox"/> <sub>0</sub> keine Stellungnahme			

Bemerkungen:

*Sofern die Vorlage nicht zurückgewiesen wird:*

Wir lehnen es ab, bei finanziell schwachen Leistungsbezügerinnen oder Leistungsbezügern jeweils abzuklären, ob sie wegen des Elternbeitrages sozialhilfeabhängig würden. Eine solche Formulierung führt unweigerlich und einmal mehr zu einer unnötigen Bürokratie. Finanziell schwache Leistungsbezügerinnen oder Leistungsbezüger haben lediglich einen Mindestbeitrag zu bezahlen (§ 39a (neu) Abs. 1 a). Diese Regelung genügt vollauf.

Was die Sozialhilfebeziehenden anbelangt, dürfen diese höchstens dann von einer Beitragspflicht befreit werden, wenn sie während der Betreuungszeit ihrer Kinder ein Einkommen erzielen. Es kann nicht sein, dass die öffentliche Hand Sozialhilfeempfängern, die keiner Arbeit nachgehen, auch noch die staatliche Betreuung ihrer Kinder finanziert. Deshalb muss der § 39a (neu) Abs. 4 zumindest umformuliert werden. Wir empfehlen jedoch, den Abs. 4 ersatzlos zu streichen, da auch Sozialhilfebeziehende einen Mindestbeitrag leisten können, der beim Sozialhilfebetrag wiederum angerechnet wird.



## 5. Bemessung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern

Gemäss der Änderung des Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes spielt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern bei der Bemessung der Elternbeiträge eine wichtige Rolle. Vgl. dazu Frage 4 sowie Kommentar zu 39a Abs. 3 SPG Seite 27 im Anhörungsbericht.

### Gestützt auf welche Daten soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern bemessen werden?

	zutreffendes bitte ankreuzen
Gestützt auf das steuerbare Einkommen und Vermögen gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung?	<input checked="" type="checkbox"/> <sub>1</sub>
Gestützt auf das Bruttoeinkommen gemäss letzter Steuererklärung?	<input type="checkbox"/> <sub>2</sub>
Gestützt auf das steuerbare Vermögen analog dem Stipendienwesen?	<input type="checkbox"/> <sub>3</sub>
Andere? (Weitere Alternativen bitte unter "Bemerkungen" ausführen.)	<input type="checkbox"/> <sub>4</sub>
keine Stellungnahme	<input type="checkbox"/> <sub>5</sub>

Bemerkungen:

## 6. Entscheidungsspielraum der Gemeinden bei der Ausgestaltung der Finanzierung.

Die vorgeschlagene Änderung des Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes sieht vor, dass die Gemeinden die Subventionierung durch die Gemeinden frei ausgestalten können und den Elterntarif unter Berücksichtigung der in Frage Nr. 4 erwähnten Grundsätze selber bestimmen können. Vgl. dazu Kapitel 3.2.1 Seite 16 und Kapitel 3.2.2 Seite 17 im Anhörungsbericht.

**Sind Sie damit einverstanden, dass den Gemeinden bei der Ausgestaltung der Finanzierung ein Entscheidungsspielraum zugemessen wird?**

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	<input checked="" type="checkbox"/> <sub>1</sub>	<input type="checkbox"/> <sub>2</sub>	<input type="checkbox"/> <sub>3</sub>	<input type="checkbox"/> <sub>4</sub>
	<input type="checkbox"/> <sub>0</sub> keine Stellungnahme			

### Bemerkungen:

*Sofern die Vorlage nicht zurückgewiesen wird:*

Wir schlagen vor, dass der Regierungsrat auf Verordnungsstufe ein einfaches und leicht verständliches Berechnungsmodell vorgibt. Dieses Berechnungsmodell soll für jede Gemeinde gelten, sofern sie (Gemeinderat) kein eigenes Modell, das den Grundsätzen von § 39a (neu) entspricht, erlassen hat. Im Berechnungsmodell ist jedoch nicht nur das steuerbare Einkommen (im Beispiel ist nur vom steuerbaren Einkommen die Rede), sondern zwingend auch das steuerbare Vermögen anteilmässig zu berücksichtigen.

## 7. Aufgaben- und Lastenverteilung Kanton - Gemeinden

Gemäss der Änderung des Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes sollen die Gemeinden für die familienergänzende Kinderbetreuung sachlich und finanziell zuständig sein (§ 39 Abs. 1 SPG; § 52 Abs. 1 lit. d SPG), der Kanton beteiligt sich an der Finanzierung im Vorschulbereich (§ 51 Abs. 2 SPG). Vgl. dazu Kapitel 3.2.2 Seite 17 und Kapitel 3.2.5 Seite 23 im Anhörungsbericht.

**Sind Sie mit der vorgeschlagenen Aufgaben- und Lastenverteilung einverstanden?**

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	<input type="checkbox"/> <sub>1</sub>	<input type="checkbox"/> <sub>2</sub>	<input type="checkbox"/> <sub>3</sub>	<input checked="" type="checkbox"/> <sub>4</sub>
	<input type="checkbox"/> <sub>0</sub> keine Stellungnahme			

### Bemerkungen:

*Sofern die Vorlage nicht zurückgewiesen wird:*

Die gesetzlich verordnete Bereitstellung eines familienergänzenden Betreuungsangebots ist eine neue Aufgabe der öffentlichen Hand. Die Kosten für diesen künftig stark wachsenden Aufgaben- und Ausgabenbereich können die Gemeinden nicht alleine tragen. Die Betreuung unserer Kinder ist eine Verbundaufgabe, wie sie die Schule ebenso ist. Der Kanton hat sich deshalb an den Kosten zu beteiligen. Umsomehr als der Kanton von den im Anhörungsbericht in Aussicht gestellten höheren Steuereinnahmen im gleichen Mass wie die Gemeinden profitiert, wenn dem effektiv so ist!

Deshalb fordern wir, dass

- der Kanton als Voraussetzung für die Realisierung einer familienergänzenden Kinderbetreuung an den Schulen einen Vierstundenblock am Morgen gesetzlich verankert;
- der Kanton sich mit mindestens der Hälfte an den Restkosten beteiligt, sofern eine Gemeinde keine günstigeren Elternbeiträge vorsieht, als im kantonalen Berechnungsmodell enthalten;
- die von den Gemeinden zu tragenden Kosten im Finanz- und Lastenausgleich vollumfänglich angerechnet werden.